

## Vorlage an den Landrat

---

Titel: **Rechtsgültigkeit der Volksinitiative «JA zu Lehrplänen mit klar definierten Stoffinhalten und Themen»**

Datum: 14. März 2017

Nummer: 2017-097

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---

## Vorlage an den Landrat

2017/097

### Rechtsgültigkeit der Volksinitiative "JA zu Lehrplänen mit klar definierten Stoffinhalten und Themen"

vom 14. März 2017

#### 1. Ausgangslage

Am 27. Oktober 2016 wurde die vorgeprüfte, formulierte Gesetzesinitiative „Ja zu Lehrplänen mit klar definierten Stoffinhalten und Themen“ vom 30. Juni 2016 mit 2413 gültigen Unterschriften bei der Landeskanzlei eingereicht. Die Verfügung der Landeskanzlei vom 29. November 2016 über das Zustandekommen der Initiative erschien im Amtsblatt vom 8. Dezember 2016.

Mittels Regierungsratsbeschluss vom 6. Dezember 2016 wurde die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) mit der Ausarbeitung der Vorlage an den Landrat für die Behandlung der formulierten Gesetzesinitiative beauftragt. Gemäss § 12a der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (SGS 120.11) hat die BKSD den Rechtsdienst des Regierungsrates mit der Abklärung der Rechtsgültigkeit der Initiativen beauftragt.

#### 2. Wortlaut der Initiativen

##### Kantonale Gesetzesinitiative „Ja zu Lehrplänen mit klar definierten Stoffinhalten und Themen“

Wechseln Eltern den Wohnort von A nach B, so ist dies für schulpflichtige Kinder oft mit fachlichen Schwierigkeiten verbunden, da die Übereinstimmung des Unterrichtsstoffs zwischen verschiedenen Schulen unzureichend ist. Diese Problematik bremst die familiäre Mobilität und damit unsere Wirtschaft, der wir unseren Wohlstand verdanken. Es ist daher unerlässlich, im Lehrplan 21 resp. im Lehrplan Volksschule Baselland die Stoffinhalte und Themen klar zu definieren.

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen, stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 KV, das folgende formuliert Begehren:

- I. Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (SGS 640) wird wie folgt geändert:

##### **§ 7b Stufenlehrpläne für Volksschulen (neu)**

<sup>1</sup> Die Stufenlehrpläne der Volksschulen enthalten ausschliesslich Stoffinhalte und Themen. Diese sind massgebend.

<sup>2</sup> Kompetenzbeschreibungen werden in einem separaten Anhang zu den Stufenlehrplänen aufgenommen und dienen den Lehrpersonen als Hilfestellung.

- II. Sind alle Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieser Änderung erfüllt, so tritt sie mit Beginn des darauf folgenden Schuljahres in Kraft.

### **3. Prüfung der Rechtsgültigkeit der nichtformulierten Volksinitiative**

Kantonale Volksinitiativen sind ausser auf die formellen Voraussetzungen im engeren Sinn (Unterschriftenzahl, Gültigkeit der Unterschriften, Wahrung der Frist, Rückzugsklausel), welche durch die Landeskanzlei überprüft werden, auch durch den Rechtsdienst des Regierungsrates auf die formellen Voraussetzungen im weiteren Sinn (Grundsätze der Einheit der Form und der Einheit der Materie) sowie auf die Übereinstimmung mit höherstufigem Recht und die faktische Durchführbarkeit hin zu überprüfen.

Die Prüfung der Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative „Ja zu Lehrplänen mit klar definierten Stoffinhalten und Themen“ erfolgte durch den Rechtsdienst des Regierungsrates mittels Prüfungsbericht vom 2. Februar 2017.

Das Erfordernis der Einheit der Form ist mit vorliegender Initiative erfüllt, da das Begehren einheitlich in der Form der formulierten Gesetzesinitiative gehalten ist; namentlich soll laut dem Initiativtext mit Hilfe der Initiative das kantonale Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (BildG) mit einem neuen § 7b betreffend Stufenlehrpläne für die Volksschule ergänzt werden.

Ebenfalls beurteilt der Rechtsdienst des Regierungsrates das Erfordernis der Einheit der Materie als erfüllt. Die vorliegende Initiative spricht sich nur über die Ausgestaltung der Stufenlehrpläne für die Volksschule aus. Sie verlangt, dass Stufenlehrpläne vorrangig Stoffinhalte und Themen beinhalten sollen und Kompetenzbeschreibungen, als Hilfestellungen für Lehrpersonen, nur in die Anhänge zu den Stufenlehrplänen aufzunehmen sind.

Da keine Gründe gegeben sind, welche die Umsetzung des Begehrens verunmöglichen würden, erfüllt die vorliegende Initiative auch das materielle Prüfkriterium der faktischen Durchführbarkeit.

Als letztes Kriterium ist die Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht bzw. die Rechtswidrigkeit zu prüfen. Sollten die Kantone ihren Verfassungsauftrag zur Harmonisierung der wichtigsten Eckwerte im Bildungsbereich nicht nachkommen, kann der Bund gestützt auf Artikel 62 Absatz 4 der Bundesverfassung die notwendigen Vorschriften erlassen. Da der Bund bisher kein harmonisierendes Schulrecht erlassen hat, sind die Kantone bei der Rechtssetzung im Bereich der obligatorischen Volksschule nach wie vor weitestgehend frei. Die Kantone sind demnach frei in der Ausgestaltung der Stufenlehrpläne ihrer Volksschule. Im Kanton Basel-Landschaft liegt die Kompetenz zum Erlass der Stufenlehrpläne und der Stundentafel für die Volksschule sowie die Sekundarstufe II beim Bildungsrat. Die vorliegende Initiative beschneidet diese Kompetenz nicht und verstösst damit weder gegen übergeordnetes Bundes- oder kantonales Recht.

Letztlich ist noch zu prüfen, ob die Initiative mit dem übergeordneten interkantonalen Schulrecht vereinbar ist. Die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (Harmos-Konkordat) auferlegt den beteiligten Kantonen keine konkreten inhaltlichen Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung der Lehrpläne. Das hier zu beurteilende Anliegen der Vermittlung von bestimmten Lerninhalten auf der Stufe der Volksschule beurteilt der Rechtsdienst des Regierungsrates als vereinbar mit den Vorgaben des HarmoS-Konkordats, so dass der Initiative auch kein übergeordnetes interkantonales Recht entgegensteht.

Abschliessend hält der Rechtsdienst des Regierungsrates fest, dass bei Annahme der vorliegenden Volksinitiative durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Lehrplan 21 bzw. Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft vor seiner Einführung auf der Sekundarstufe I im Sinne des Volksbegehrens angepasst oder ergänzt werden müsste.

Die Prüfung der vorliegenden formulierten Gesetzesinitiative wird vom Rechtsdienst des Regierungsrates als rechtsgültig beurteilt. Die Initiative „Ja zu Lehrplänen mit klar definierten Stoffinhalten und Themen“ erfüllt die formalen Kriterien der Einheit der Form und der Materie und verstösst weder gegen übergeordnetes Bundes- noch gegen kantonales Recht. Sie stimmt insbesondere auch mit der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule überein.

#### **4. Antrag**

Gestützt auf das Gutachten des Rechtsdienstes des Regierungsrates beantragt der Regierungsrat was folgt:

Die formulierte Gesetzesinitiative „Ja zu Lehrplänen mit klar definierte Stoffinhalten und Themen“ wird für rechtsgültig erklärt.

Liestal, 14. März 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Thomas Weber

Der Landschreiber:

Peter Vetter

#### **5. Anhang**

- Entwurf Landratsbeschluss

#### **6. Beilage**

- Bericht des Rechtsdienstes des Regierungsrates vom 2. Februar 2017: Prüfung der Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative „Ja zu Lehrplänen mit klar definierten Stoffinhalten und Themen“.

## **Landratsbeschluss**

**über die Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative „Ja zu Lehrplänen mit klar definierten Stoffinhalten und Themen“**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die formulierte Gesetzesinitiative „Ja zu Lehrplänen mit klar definierte Stoffinhalten und Themen“ wird für rechtsgültig erklärt.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in:

Rechtsdienst Regierungsrat & Landrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion  
Stab Bildung  
Herr lic. phil. Alberto Schneebeili

Liestal, 2. Februar 2017

030 17 1 / Bo

**Landratsvorlage: Prüfung der Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative "JA zu Lehrplänen mit klar definierten Stoffinhalten und Themen"**

Sehr geehrter Herr Schneebeili

Mit Beschluss Nr. 1731 vom 6. Dezember 2016 hat der Regierungsrat die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beauftragt, dem Regierungsrat den Entwurf einer Landratsvorlage betreffend die Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative „Ja zu Lehrplänen mit klar definierten Stoffinhalten und Themen“ zu unterbreiten. Mit E-Mail vom 12. Januar 2017 haben Sie uns namens des Stabs Bildung gebeten, die Rechtsgültigkeit der Initiative abzuklären. Gerne kommen wir diesem Auftrag nach und können uns dazu wie folgt äussern:

### **Allgemeines**

1. Kantonale Volksinitiativen sind ausser auf die formellen Voraussetzungen im engeren Sinn (Unterschriftenzahl, Gültigkeit der Unterschriften, Wahrung der Frist, Rückzugsklausel) auch auf die formellen Voraussetzungen im weiteren Sinn (Grundsätze der Einheit der Form und der Einheit der Materie) sowie auf die Übereinstimmung mit höherstufigem Recht und auf die faktische Durchführbarkeit hin zu überprüfen (Alfred Kölz, Die kantonale Volksinitiative in der Rechtsprechung des Bundesgerichts, Darstellung und kritische Betrachtung, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung [ZBl], Band 83, Seite 1 ff.; René A. Rhinow, Volksrechte, in: Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 1984, Seite 144 ff.)

2. Zuständig zur Prüfung der formellen Voraussetzungen im engeren Sinne, das heisst, ob die Volksinitiative zustande gekommen ist, ist die Landeskanzlei (§ 73 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte [GpR]). Dies ist vorliegend der Fall (vgl. dazu die entsprechende Verfügung der Landeskanzlei vom 29. November 2016, publiziert im Amtsblatt Nr. 49 vom 8. Dezember 2016). Unmögliche oder offensichtlich rechtswidrige Volksbegehren erklärt der Landrat dagegen auf Antrag des Regierungsrates für ungültig (§ 29 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 [KV]; § 78 Absätze 1 und 2 GpR). Aus der Pflicht des Landrats, unmögliche oder offensichtlich rechtswidrige Volksbegehren für ungültig zu erklären, ergibt sich der Anspruch der Stimmberechtigten, dass ihnen nur mögliche und nicht offensichtlich rechtswidrige Volksbegehren zur Abstimmung vorgelegt werden.

### **Formelles**

3. § 28 Absatz 1 KV unterscheidet zwischen der formulierten Volksinitiative und dem in der Form der allgemeinen Anregung gehaltenen (d.h. nichtformulierten) Volksbegehren. Ein Volksbegehren gilt als formulierte Initiative, wenn es einen ausgearbeiteten Entwurf zum Erlass, zur Änderung oder Aufhebung von Bestimmungen der Verfassung oder eines Gesetzes enthält. Mit dem nichtformulierten Begehren wird dem Landrat beantragt, eine Vorlage im Sinne des Begehrens auszuarbeiten (§ 65 Absatz 1 GpR). Weiter bestimmt § 65 Absatz 2 GpR, dass, wenn die Voraussetzungen entsprechend § 64 GpR für eine formulierte Initiative nicht erfüllt sind, das Volksbegehren als nichtformulierte Initiative gilt. Eine Volksinitiative darf demnach nur als allgemeine Anregung oder als ausformulierter Entwurf eingereicht werden. Mischformen sind ausgeschlossen.

Die Initiative „JA zu Lehrplänen mit klar definierten Stoffinhalten“ wirft hinsichtlich des Erfordernisses der Einheit der Form keine Fragen auf, zumal das Begehren einheitlich in der Form der formulierten Gesetzesinitiative gehalten ist; namentlich soll laut dem Initiativtext mit Hilfe der Initiative das kantonale Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (BildG) mit einem neuen § 7b betreffend Stufenlehrpläne für die Volksschulen [richtig: die Volksschule, vgl. dazu die gesetzliche Definition in § 3 Absatz 2 BildG] ergänzt werden.

4. Der Grundsatz der Einheit der Materie ist im Recht des Kantons Basel-Landschaft in § 67 GpR ausdrücklich verankert. Gemäss dieser Vorschrift haben sich Volksbegehren auf einen einheitlichen Regelungsbereich zu beschränken. Der Grundsatz der Einheit der Materie verbietet es, dass in einer einzigen Vorlage über mehrere Fragen, die ohne inneren Zusammenhang sind, abgestimmt wird, damit die Stimmberechtigten nicht zu Gunsten oder zu Lasten einzelner Abstimmungsfragen die ganze Vorlage annehmen oder ablehnen müssen. Die vorliegende Initiative spricht sich einzig und allein über die Ausgestaltung der Stufenlehrpläne für die Volksschule aus.

Namentlich verlangt sie, dass die Stufenlehrpläne vorrangig „Stoffinhalte und Themen“ enthalten müssen, wogegen Kompetenzbeschreibungen, die den Lehrkräften als Hilfeleistung dienen sollen, in Anhänge zu den Stufenlehrplänen aufzunehmen seien (vgl. § 7b Absätze 1 und 2 BildG). Auch wenn das Anliegen der Initiative ziemlich allgemein gehalten ist, gibt es doch in Gestalt einer gesetzlichen Leitplanke vor, dass die Lehrpläne primär konkret umschriebene Lerninhalte und erst in zweiter Linie Kompetenzumschreibungen enthalten sollen. Damit wird nach den Aussagen der Initiantinnen und Initianten das Ziel verfolgt, den Lehrpersonen klar zu vermitteln, welcher Unterrichtsstoff in welchen Schuljahren behandelt werden muss (vgl. dazu <http://starke-schule-baselland.ch>) Eingedenk dessen ist auch das formale Erfordernis der Einheit der Materie erfüllt.

### **Materielles**

5. In materieller Hinsicht ist zu prüfen, ob die Volksinitiative unmögliche oder aber offensichtlich rechtswidrige Inhalte aufweist. Ein Volksbegehren ist unmöglich, wenn das/die damit verfolgte/n Anliegen tatsächlich nicht durchführbar ist/sind. Unmöglich in diesem Sinne wäre, um ein Beispiel zu nennen, ein Begehren, welches (etwa aus verfahrenstechnischen Gründen) nicht innert des von der Initiative selbst vorgegebenen Zeitrahmens umgesetzt werden kann (und in einem späteren Zeitpunkt sinnlos oder aber hinfällig wäre) oder die ursprüngliche Zielsetzung - aus welchen Gründen auch immer - nicht erreichbar ist. Eine derartige Unmöglichkeit ist im Falle der vorliegenden Gesetzesinitiative offenkundig nicht gegeben.

6. Mit dem qualifizierenden Erfordernis, wonach sich die Ungültigerklärung auf „offensichtlich rechtswidrige“ Initiativen beschränken soll, hat der Verfassungsgeber zum Ausdruck gebracht, dass das Recht des Stimmbürgers und der Stimmbürgerin, über Volksbegehren abzustimmen, nur in dem Ausmass beschnitten werden darf, als es das politische Entscheidungsverfahren offensichtlich mit sich bringt, einen gegen höherrangiges Recht verstossenden Erlass entstehen zu lassen. Das kantonale Verfassungsgericht hat deshalb den Begriff der offensichtlichen Rechtswidrigkeit mit einer „augenscheinlichen, sichtbaren und damit sofort erkennbaren Rechtswidrigkeit“ gleichgesetzt (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Landschaft [heute: Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht] Nr. 123 vom 15. Oktober 1997, Erwägung 3).

a) Es ist zu prüfen, ob die vorliegende Initiative gegen Bundesrecht oder aber kantonales Recht verstösst. Gemäss Artikel 62 Absatz 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 sind [grundsätzlich] die Kantone für das Schulwesen zuständig. Allerdings sind die Kantone von Bundesverfassung wegen verpflichtet, wichtige Eckwerte im Bildungsbereich für das Land einheitlich zu regeln. Für den Fall, dass auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung des Schulwesens im Bereich des Schuleintrittsalters und der Schulpflicht, der Dauer und Ziele der Bildungsstufen und von deren Übergängen sowie der Anerkennung von Abschlüssen zustandekommen sollte, erlässt der Bund



die notwendigen Vorschriften (Artikel 62 Absatz 4 BV). Da sich der Bund bis anhin nicht veranlasst gesehen hat, gestützt auf diese Kompetenznorm harmonisierendes Schulrecht zu erlassen, sind die Kantone (mit Blick auf die zur Diskussion stehende Initiative) auf dem Gebiet der (obligatorischen) Volksschule, das heisst des Kindergartens, der Primar- und der Sekundarschule, bei der Rechtsetzung nach wie vor weitestgehend frei (vgl. einschränkend Artikel 62 Absatz 5 BV, wonach der Bund den Beginn des Schuljahres regelt). Als Folge davon sind die Kantone auch frei darüber zu bestimmen, wie sie die Stufenlehrpläne der Volksschule ausgestalten wollen. In Kanton Basel-Landschaft fällt im Bereich der Volksschule sowie der Sekundarstufe II die Aufgabe, die Stufenpläne und die Stundentafeln der einzelnen Schularten zu beschliessen, aktuell dem Bildungsrat zu (vgl. § 85 Buchstabe b BildG). Da die vorliegende Initiative diese Kompetenz nicht beschlägt, ist nicht ersichtlich, inwiefern sie gegen übergeordnetes Bundes- oder aber gegen kantonales Recht verstossen sollte.

b) Weiter fragt sich, ob die initiative mit dem (übergeordneten) interkantonalen Schulrecht vereinbar ist. Die Interkantonale Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (Harmos-Konkordat, kurz: Harmos) ist ein interkantonaler Vertrag, in dem sich die beigetretenen Kantone dazu verpflichtet haben, Ziele und Strukturen der obligatorischen Schule anzugleichen. Kurz gesagt wollen die betreffenden Kantone mit dem Harmos-Konkordat die obligatorische Schule in der Schweiz weiter harmonisieren, auf nationaler Ebene einen Beitrag zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung leisten, die Durchlässigkeit im System sichern sowie Mobilitätshindernisse abbauen (vgl. dazu Artikel 1 Harmos).

aa) Mit Blick auf die von der Initiative thematisierten Lerninhalte bestimmt Artikel 3 Absatz 1 Harmos unter dem Titel „übergeordnete Ziele der obligatorischen Schule“, dass die Schülerinnen und Schüler in der obligatorischen Schule *grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen* sowie kulturelle Identität erwerben und entwickeln (sollen), welche es ihnen erlauben, lebenslang zu lernen und ihren Platz in Gesellschaft und Berufsleben zu finden. Weiter wird festgeschrieben, dass jede Schülerin und jeder Schüler während der obligatorischen Schule die Grundbildung erwirbt, welche den Zugang zur Berufsbildung oder zu allgemeinbildenden Schulen auf der Sekundarstufe II ermöglicht. Hinsichtlich der Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente normiert Artikel 8 Harmos, dass die Harmonisierung der Lehrpläne und die Koordination der Lehrmittel auf sprachregionaler Ebene erfolgen und dass Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente sowie Bildungsstandards aufeinander abgestimmt werden (vgl. Absätze 1 und 2). Darüber hinaus haben die Vereinbarungskantone dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler *ihr Wissen und ihre Kompetenzen* mittels der von der Erziehungsdirektorenkonferenz empfohlenen nationalen oder internationalen Portfolios dokumentieren können (Artikel 9 Harmos).

bb) Die eben dargestellten Grundsätze für die Harmonisierung der obligatorischen Schule auferlegen den an Harmos beteiligten Kantonen keine konkreten inhaltlichen Vorgaben hinsichtlich der

Ausgestaltung der Lehrpläne. Die Vereinbarung räumt den Kantonen vielmehr einen grossen Handlungsspielraum ein bei der Ausgestaltung insbesondere (auch) der Lehrpläne sowie, ausgehend davon, bei der Unterrichtsgestaltung in den einzelnen Schulen. Abgesehen davon fällt aufgrund der Formulierung der allgemeinen Bestimmungen auf, dass die Vereinbarung bei der Umschreibungen der Zielsetzungen der obligatorischen Schule das von den Schülerinnen und Schülern zu erwerbende Wissen einerseits sowie die zu erlangenden Kompetenzen andererseits gleich gewichtet (vgl. dazu insbesondere Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 9 Harnos). Daraus folgt, dass das hier zu beurteilende Anliegen der Vermittlung von bestimmten Lerninhalten auf der Stufe der Volksschule durchaus mit den (diesbezüglich rudimentären) Vorgaben des Harnos-Konkordats vereinbar ist, so dass der Initiative unseres Erachtens auch kein übergeordnetes interkantonales Recht entgegensteht.

cc) In Umsetzung eines der in der interkantonalen Vereinbarung festgeschriebenen Harmonisierungsaufträge hat die Deutschschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz in den Jahren 2010 bis 2014 den Lehrplan 21 erarbeitet. Dieser legt die Ziele für den Unterricht aller Stufen der Volksschule fest und ist ein Planungsinstrument für Lehrpersonen, Schulen und Bildungsbehörden. Er orientiert Eltern und Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, die Abnehmer der Sekundarstufe II, die Pädagogischen Hochschulen und die Lehrmittelschaffenden über die in der Volksschule zu erreichenden Kompetenzen. Die Vorlage des Lehrplans 21 wurde im Herbst 2014 von den Deutschschweizer Erziehungsdirektorinnen und -direktoren freigegeben. Es liegt nun an den einzelnen Kantonen, gemäss den jeweiligen Rechtsgrundlagen über die Einführung des Lehrplans 21 zu entscheiden. Vom Lehrplan 21 gibt es damit eine Vorlage sowie die jeweiligen kantonalen Versionen dazu (<http://www.lehrplan21.ch>). Im Kanton Basel-Landschaft ist der Lehrplan 21 auf der Stufe der Primarschule bereits eingeführt worden; für die Sekundarstufe I ist die Einführung dem Vernehmen nach auf das Schuljahr 2020/2021 vorgesehen. Würde die vorliegende Volksinitiative von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern angenommen, bedeutete dies nach dem eben Ausgeführten, dass der Lehrplan 21, soweit die Sekundarstufe I betreffend, vor seiner Einführung in unserem Kanton im Sinne des Volksbegehrens angepasst und/oder ergänzt werden müsste. Derartigen Anpassungen oder Ergänzungen (auf die hier nicht weiter einzugehen ist), die sich an kantonalem Gesetzesrecht orientieren, steht, wie die obenstehenden Ausführungen ergeben haben, kein übergeordnetes Recht entgegen.

7. Aufgrund der vorstehenden rechtlichen Erörterungen erachten wir die formulierte Gesetzesinitiative „JA zu Lehrplänen mit klar definierten Stoffinhalten und Themen“ als rechtsgültig. Die Initiative erfüllt die formalen Kriterien der Einheit der Form und der Materie und verstösst weder gegen übergeordnetes Bundes- noch gegen kantonales Recht. Sie stimmt insbesondere auch mit der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule überein.

In der Hoffnung, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben, verbleiben wir

mit freundlichen Grüssen



lic. iur. René Bolliger  
wiss. Sachbearbeiter



lic. iur. Hans Jakob Speich-Meier  
Leiter Rechtsdienst

**Kopie** z.K. an Regierungsrat Isaac Reber